



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem beabsichtigten Erlass einer befristeten Ausnahmezulassung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) i. V. m. Art. 37 der Richtlinie 2010/75/EU zur befristeten Festlegung von abweichenden Emissionsbegrenzungen für das von der Saale Energie GmbH am Standort An der Bober 100 in 06258 Schkopau betriebene Kraftwerk Schkopau im Zusammenhang mit einer erheblichen Gasmangellage

Für das von der Saale Energie GmbH betriebene

Kraftwerk Schkopau

(Anlage nach Art. 10 i. V. m. der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

am Standort

Adresse: An der Bober 100, 06258 Schkopau

Gemarkung: **Korbetha**

Flur: **1, 2**

Flurstück: **19/3, 24/3, 24/4, 37/8, 37/14, 38/15, 37/16, 37/18, 4/1, 15/1, 53/6, 53/8**

soll entsprechend der 13. BImSchV i. V. m. Art. 37 der Richtlinie 2010/75/EU die Emissionsbegrenzung für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sowie des Schwefelabscheidegrades im Falle einer erheblichen Gasmangellage und damit verbundenen öffentlichen Interesse zeitweise ausgesetzt werden.

Der Entwurf der befristeten Ausnahmezulassung liegt in der Zeit vom

25.01.2023 bis einschließlich 01.02.2023

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123/A

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr

Freitag und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen die befristete Ausnahmezulassung können schriftlich in der Zeit vom

02.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die befristete Ausnahmezulassung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die befristete Ausnahmezulassung einschließlich ihrer Begründung im Amtsblatt und auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/>

bekannt gemacht werden.